GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Schlussanträge des Generalanwalts Maciej Szpunar in der Rechtssache C-661/24 | Académie Fiscale u. a.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 117/26

Luxemburg, den 3. September 2026

Speicherung von Daten im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsvorgängen: Generalanwalt Szpunar präzisiert die Kriterien zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer nationalen Regelung mit dem Unionsrecht

Belgien hat im Jahr 2022 ein neues Gesetz über die Sammlung und Speicherung von Identifizierungsdaten und Metadaten im Bereich der elektronischen Kommunikation[1] erlassen. Mit diesem Gesetz soll u. a. für die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste der rechtliche Rahmen für die Speicherung bestimmter Verkehrs- und Standortdaten geschaffen werden, um Betrug, böswillige Nutzungen in den Netzen und Angriffe auf ihre Sicherheit zu bekämpfen.

Die Richtlinie 2002/58[2] über den Datenschutz für elektronische Kommunikation enthält strikte Vorgaben für die Speicherung personenbezogener Daten. Sie dient dazu, von den Mitgliedstaaten verfolgte, dem Gemeinwohl dienende Zielsetzungen und die Wahrung der Grundrechte, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten, miteinander in Einklang zu bringen.

Die mit fünf Rechtsbehelfen befasste Cour constitutionnelle (Verfassungsgerichtshof, Belgien) stellte dem Gerichtshof Fragen zur Vereinbarkeit bestimmter Vorschriften des Gesetzes von 2022 mit dem Unionsrecht.

In seinen Schlussanträgen **schlägt Generalanwalt Maciej Szpunar dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass das Unionsrecht mehreren Regelungen des fraglichen belgischen Gesetzes entgegenstehe.**

Zunächst weist er darauf hin, dass die nationalen Maßnahmen, die für Verkehrs- und Standortdaten eine Vorratsdatenspeicherung vorschrieben, in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten eingriffen. Ein solcher Eingriff könne nur dann zulässig sein, wenn er gesetzlich vorgesehen sei, strikt erforderlich sei und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahre. Außerdem hänge die Beurteilung der Vereinbarkeit einer nationalen Regelung zur Vorratsdatenspeicherung von der Schwere des Eingriffs, den diese nach sich ziehe, und von der Bedeutung des verfolgten Ziels ab.

Allerdings erlaube die jüngere Rechtsprechung des Gerichtshofs[3] in Bezug auf ausschließlich online begangene Straftaten, die technischen Modalitäten der Vorratsdatenspeicherung bei der Beurteilung der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte besser zu berücksichtigen. Diese Rechtsprechung lasse sich für alle die Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten betreffenden Regelungen heranziehen. Somit könne eine nationale Rechtsvorschrift unter bestimmten strengen Voraussetzungen für die Ziele der Richtlinie 2002/58 eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten vorsehen. Diese Daten müssten dann entsprechend technischer Modalitäten gespeichert werden, die während der gesamten Dauer der Datenspeicherung eine wirklich strikte Trennung der verschiedenen Kategorien gewährleisteten und deren kombinierte Nutzung verhinderten; dies gewährleiste, dass keine genauen Schlüsse auf das Privatleben der Nutzer gezogen werden könnten. Eine solche Speicherung sollte zudem auf das absolut Notwendige beschränkt werden.

Auf die belgische Regelung angewandt, stellt der Generalanwalt fest, dass sie die Speicherung eines sehr breiten Datensatzes von Verkehrs- und Standortdaten zulasse, ohne technische Modalitäten vorzuschreiben, die eine wirksame Trennung der verschiedenen Kategorien gewährleiste. Der sich daraus ergebende Eingriff überschreite das Maß dessen,

was zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich sei.

Zudem würden mehrere wesentliche Aspekte der Vorratsdatenspeicherungsregelung der Beurteilung der Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste überlassen. Diese könnten in bestimmten Fällen festlegen, bei welchen Daten sie die Speicherung für notwendig hielten, und für diese die Speicherungsdauer verlängern. Dieser Regelung fehle es daher an Klarheit und Genauigkeit; zudem enthalte sie nicht die vom Unionsrecht geforderten hinreichenden Garantien. Folglich genüge sie nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Schließlich weist der Generalanwalt darauf hin, dass die Wirkungen einer vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung des Unionsrechts nur durch diesen ausnahmsweise zeitlich begrenzt werden dürfe. Er schließt daraus, dass ein nationales Gericht die Wirkungen von mit dem Unionsrecht unvereinbaren nationalen Rechtsvorschriften nicht vorläufig aufrechterhalten dürfe.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Für Vorabentscheidungsersuchen, die ausschließlich (1) das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, (2) Verbrauchsteuern, (3) den Zollkodex, (4) die zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, (5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen oder (6) das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten betreffen, ist das Gericht zuständig. Für alle übrigen Vorabentscheidungsersuchen ist der Gerichtshof zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheiden den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssache.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über„ Curia Web TV“ sowie über „Europe by Satellite“ ✆ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes vom 29. Mai 2016 über die Sammlung und Aufbewahrung der Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, von dem der belgische Verfassungsgerichtshof aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs, u. a. des Urteils vom 6. Oktober 2020 in den verbundenen Rechtssachen La Quadrature du Net u. a., C-511/18, C-512/18 und C-520/18, mehrere Bestimmungen für nichtig erklärt hatte (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 123/20).

[2] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

[3] Namentlich das Urteil vom 30. April 2024, La Quadrature du Net II u.a. (Personenbezogene Daten und Bekämpfung der Nachahmung), C-470/21 (vgl. auch die Pressemitteilung Nr.75/24).